



„Ukraine-Klausel“ bei Neuverträgen mit privaten Bauherrn (B2B)

1. Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die auf dem Ukraine-Krieg, der mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24.02.2022 begonnen hat, und dessen Folgewirkungen beruhen, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf entsprechende Bauzeitverlängerung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zeitlichen Verzögerungen darauf beruhen, dass Materiallieferungen und/oder Gerätebestellungen nicht zu dem geplanten Termin erfolgen können und/oder ob eigene Beschäftigte des Auftragnehmers oder Beschäftigte von Nachunternehmern aufgrund des Krieges selbst oder aufgrund von sonstigen behördlichen Restriktionen ausfallen. Der Auftraggeber wird aus Verzögerungen, die auf den vorstehend beschriebenen Umständen beruhen, keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.
2. Der Auftragnehmer ist ins besondere nicht verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Umstände durch den Einsatz anderer Nachunternehmer oder Lieferanten aus zu gleichen oder bei etwaig verbleibenden Beschäftigten Mehrarbeit an zu ordnen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leistungen, die er mit eigenen Arbeitskräften erbringen wollte, komplett durch einen Dritten ausführen zu lassen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mögliche Materialpreissteigerungen oder sonstige Kosten zu berechnen (z.B. auch für steigende Energiepreise für Benzin, Diesel etc.), die auf dem Ukraine-Krieg und dessen Folgewirkungen beruhen. Es gilt auch für diesen Fall die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt 225 VHB (Anlage...).